



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bioenergie GmbH Straelen in Straelen

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Biogasanlage durch Erneuerung der Tragluftdächer auf den Fermentern und Gärrestlagern und Erhöhung des maximalen störfallrelevanten Gasvolumens um weniger als 10%

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.03.2025

52.03.00-9999972-0000-268

Die Bioenergie GmbH Straelen betreibt am Standort Passerweg 28, 47638 Straelen eine Biogasanlage, die eine genehmigungsbedürftige Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen darstellt. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Biogasanlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 8.6.3.2 des Anhangs I der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Bioenergie GmbH Straelen handelt es sich zudem aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen (hochentzündliches Biogas), die die in Spalte 4 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, aber die in Spalte 5 der Stoffliste des Anhang I genannten Mengenschwellen unterschreiten, um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Erneuerung der Tragluftdächer, welches ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist und die Erhöhung der gehandhabten Stoffmenge an Biogas um weniger als 10 %.

Konkret wird folgendes angezeigt:

- Erneuerung der Tragluftdächer auf beiden Fermentern bestehend aus einer innenliegenden Gasspeicherfolie und der äußeren Wetterschutzfolie in teilweiser feuerbeständiger Ausführung.
- Erneuerung der Tragluftdächer auf beiden Gärrestlagern bestehend aus einer innenliegenden Gasspeicherfolie und der äußeren Wetterschutzfolie in teilweiser feuerbeständiger Ausführung.



- Die Erhöhung des maximalen störfallrelevanten Gasvolumens um insgesamt weniger als 10% wird mit einem Volumenbegrenzungsnetz sichergestellt.

In Bezug auf relevante Emissionen, wie etwa Lärm und Gerüche, sowie anfallenden Abfall oder entstehendes Abwasser sind im Rahmen des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, verglichen mit den bestehenden Verhältnissen.

Es ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist auch festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten wird, sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung, ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Björn Lorenz

